Merkblatt
Baumfällungen und Rückschnitt von Sträuchern und Hecken

In der Gemeinde Hebertshausen existiert grundsätzlich keine Baumschutzverordnung. Dennoch sind bei Baumfällungen und Rückschnitten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zu beachten. Diese dienen insbesondere dem Schutz brütender Vögel und anderer wildlebender Tiere.

Innerorts:
Vom 1. März bis 30. September

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind das Abschneiden und Beseitigen von Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen grundsätzlich verboten. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte.

In Ausnahmefällen (kranker Baum, Störung der Verkehrssicherheit, …) darf nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Dachau), bzw. der Gemeinde Hebertshausen eine Fällung stattfinden.

Vom 1. Oktober bis Ende Februar

Baumfällungen und stärkere Rückschnitte sind grundsätzlich möglich, sofern keine anderen Schutzvorschriften entgegenstehen.

Bei besonders alten oder schützenswerten Bäumen, mehreren geplanten Fällungen oder ortsbildprägenden Bäumen empfehlen wir eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Dachau).

Wichtig: Festsetzungen eines Bebauungsplans, insbesondere zum Erhalt bestimmter Bäume und Sträucher, sind unabhängig vom Zeitraum einzuhalten.

Außerorts:

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und Ufergehölze in der freien Natur zu roden, abzuschneiden oder erheblich zu beeinträchtigen.

Ausnahmen und zulässige Pflegemaßnahmen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In besonderen Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Weiterführende Informationen und Ansprechpartner/Berater im Landratsamt finden Sie unter folgendem Link:
https://www.landratsamt-dachau.de/abfall-naturschutz-umwelt/naturschutz/naturschutz/